

Ehrungsordnung

TSV Urach 1847 e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Anträge auf Ehrungen

Jedes Mitglied kann Anträge auf Ehrungen stellen. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand. Vor Verleihung einer Ehrung hat der Vorstand den Ehrungsausschuss anzuhören. Über jede Ehrung wird eine Ehrungsurkunde ausgestellt.

Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im Verein

Die Jahre der Mitgliedschaft beginnt mit dem 15. Lebensjahr.

Die Ehrung erfolgt durch

- a) Verleihung der bronzenen Treuenadel (ganzer Kranz groß) und Urkunde bei 25 Jahren Mitgliedschaft.
- b) Verleihung der silbernen Treuenadel (ganzer Kranz groß) und Urkunde bei 40 Jahren Mitgliedschaft.
- c) Verleihung der goldenen Treuenadel (ganzer Kranz groß) und Urkunde bei 50 Jahren Mitgliedschaft.

§ 3 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Die Ehrung erfolgt durch

- a) Verleihung der silbernen Ehrennadel (halber Kranz groß) für besondere Leistungen als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins.
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel (halber Kranz groß) für ganz besondere Leistungen als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins,
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich mehrjährige und hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
- d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden: Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorstandsmitglieder ernannt werden, die ihr Amt mehrjährig besonders verdienstvoll geführt haben.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Ehrungsordnung

§ 4 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

1. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen durch die Verleihung der Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold (halber Kranz klein).
2. Folgende sportlichen Leistungen werden geehrt:
 - a) Meister in der Liga, in der sich der / die Leistende befindet, erhält Bronze
 - b) Bezirksmeister, erhält Bronze
 - c) Schwäbischer Meisterschaften 1-3 Platz, erhält Silber
 - d) Baden-Württembergische Meisterschaften 1-5 Platz, erhält Silber
 - e) Sieger bei Einzelsportveranstaltungen (ab Ebene Schwaben) erhält Silber
 - f) Deutsche und höhere Meisterschaften 1-20 Platz, erhält Gold
 - g) Kadermitglied (Landes, Bundeskader), erhält Gold

§ 5 Ehrungen für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder aus besonderem Anlass

Bei Verdiensten um die allgemeine Förderung des Sports oder bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand über eine geeignete Ehrung.

§ 6 Ehrungen im Todesfall

1. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war. Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.
2. Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
3. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch
 - a) Zeitungsanzeige,
 - b) Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen
 - c) Nachruf am Grab (nur Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende)

Ehrungsordnung

§ 7 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern pro Abteilung zusammen.
2. Der Ehrungsausschuss tagt jährlich im ersten Halbjahr und berät über die Ehrungen des laufenden Jahres bis Stichtag 30. April.
3. Dem Ehrungsausschuss sitzen 2 Vorstände des Vereins bei.
4. Dem Ehrungsausschuss sind mit ausreichender Zeit die Vorschläge der Ehrungen zu § 3 und § 5 sowie die Aufstellung der Mitgliedschaften und sportlichen Leistungen zusammenzustellen.
5. Der Ehrungsausschuss hat
 - a. zu beraten
 - b. zu beschließen
 - c. Die fachliche Zusammenstellung der Informationen
 - d. Einen Laudator dem Vorstand vorzustellen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14. Juni 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ehrungsordnungen.

Bad Urach, im Juni 2013

für den TSV
Der Vorstand